

Geschäftsverzeichnissnr. 2220
Urteil Nr. 110/2002 vom 26. Juni 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 56bis § 1 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 29. Juni 2001 in Sachen P. Deltour gegen das Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer und die VoG H.D.P. Caisse d'assurances sociales, dessen Ausfertigung am 6. Juli 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 56bis § 1 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem ein Kind, dessen verstorbener Elternteil Familienzulagenempfänger war, das zu Familienzulagen berechnete und dessen hinterbliebener Elternteil anspruchsberechtigt war, nach dem Todesfall für sich selbst anspruchsberechtigt auf Familienzulagen für Waisen wird, während ein Kind, dessen verstorbener Elternteil Familienzulagenempfänger war und das zu Familienzulagen berechnete, wobei der Anspruchsberechtigte die andersgeschlechtliche Person war, mit der der Verstorbene einen Haushalt bildete, nach dem Todesfall weiterhin zu Familienzulagen zum einfachen Satz berechnete? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 56bis § 1 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer.

Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die Frage für die Beilegung des vor dem Verweisungsrichter anhängigen Streitfalls nicht sachdienlich sei, da nicht die in der Frage zitierte Bestimmung, sondern Artikel 60 § 3 Nr. 1 derselben koordinierten Gesetze anwendbar sei.

B.1.2. Grundsätzlich ist es Aufgabe des Verweisungsrichters, die Normen festzustellen, die auf den ihm vorgelegten Streitfall anwendbar sind. Wenn dem Hof allerdings Bestimmungen vorgelegt werden, die deutlich nicht auf den Rechtsstreit vor dem Verweisungsrichter angewandt werden können, ist es nicht Sache des Hofes, die Verfassungsmäßigkeit solcher Bestimmungen zu untersuchen.

B.1.3. Ausgehend von der Angabe des Ministerrats, die in Artikel 60 § 3 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer vorgesehene Ausnahme sei anwendbar, so daß als Folge des Ablebens des «anderen Elternteils», der nicht zu Familienzulagen in der Arbeitnehmerregelung berechtigt, somit Recht auf erhöhte Familienzulagen für Waisen in der Selbständigenregelung bestehe und dieses letztgenannte Recht entsprechend dieser Bestimmung Vorrang habe und jedes andere gleichzeitige oder spätere Recht in der Arbeitnehmerregelung ausschließe, kann die Antwort auf die Frage für die Beilegung des vor dem Verweisungsrichter anhängigen Streitfalls nicht sachdienlich sein.

In dieser Hypothese, die anscheinend nicht dem Verweisungsrichter vorgelegt und deshalb nicht berücksichtigt worden ist, muß die präjudizielle Frage nicht untersucht werden.

B.1.4. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache und aus dem Dossier des Verfahrens kann jedoch nicht schlüssig abgeleitet werden, daß die beanstandete Bestimmung eindeutig nicht auf das Hauptverfahren anwendbar wäre.

Der Hof beantwortet die präjudizielle Frage, so, wie sie durch den Verweisungsrichter vorgelegt wurde.

B.2. Artikel 56*bis* § 1 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer bestimmt:

« Eine Waise berechtigt zu Familienzulagen in Höhe der in Artikel 50*bis* festgelegten Beträge, wenn zum Zeitpunkt des Todes eines Elternteils der Vater oder die Mutter im Laufe der dem Tode unmittelbar vorhergehenden zwölf Monate die Bedingungen erfüllt hat, um auf mindestens sechs monatliche Pauschalzulagen Anspruch zu erheben. »

B.3. Der durch den Verweisungsrichter dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied entspricht dem Unterschied, der vorgenommen wird zwischen den Waisen eines Familienzulagen empfangenden Elternteils, die zu Familienzulagen berechtigten, je nachdem, ob beim Tode dieses Elternteils der Anspruchsberechtigte der hinterbliebene Elternteil war oder die andersgeschlechtliche Person, mit der der Verstorbene einen Haushalt bildete. Im ersten Fall wird das Kind nach dem Todesfall selbst anspruchsberechtigt und berechtigt somit

zu erhöhten Familienzulagen für Waisen; im zweiten Fall berechtigt das Kind nach dem Todesfall zu Familienzulagen zum einfachen Satz.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Artikel 56*bis* § 1 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer berechtigt zu einer Sonderzulage, unabhängig von der wirtschaftlichen Lage, in der die Waise sich aufgrund des Todes befindet.

Indem Artikel 56*bis* § 1 die Bewilligung dieser erhöhten Waisenzulage abhängig gemacht hat von der Tatsache, daß zum Zeitpunkt des Todes eines Elternteils ein Elternteil die darin festgelegte Laufbahnvoraussetzung erfüllt hat, führt er dazu, daß die Tatsache nicht berücksichtigt wird, daß zum Zeitpunkt des Todes eine Drittperson die Berechtigte der Familienzulage sein kann, die das Kind genießt.

B.6. Es ist nicht Aufgabe des Hofes, die Billigkeit eines Systems der sozialen Sicherheit zu untersuchen. Der Hof kann nur beurteilen, ob der Gesetzgeber vergleichbare Personenkategorien diskriminierend behandelt hat oder nicht.

B.7. Im System der Lohnempfänger ist die Eigenschaft als Berechtigter, je nach dem Fall, mit der Ausübung einer derzeitigen oder früheren Berufstätigkeit oder mit einer besonderen sozialen Lage verbunden.

Der Hof stellt fest, daß der Berechtigte, der einer der obengenannten Eigenschaften entspricht und aufgrund dessen Tätigkeit oder Lage ein Kind Familienzulage erhält, im allgemeinen sein Vater oder seine Mutter ist; obgleich der Gesetzgeber somit die

Verschiedenheit der Situationen in gewissem Sinne nur annähernd erfaßt hat, konnte er, ohne einen deutlichen Beurteilungsfehler zu begehen, von der Vermutung ausgehen, daß, im Rahmen der im vorliegenden Fall beanstandeten Gesetzgebung, dies im allgemeinen der Fall ist.

Unter Berücksichtigung dieser Elemente - und insbesondere des Zusammenhangs zwischen der Waisenzulage und dem Tod des Vaters oder der Mutter einerseits und ihrer Eigenschaft als üblicherweise Berechtigte der Familienzulage andererseits - ist es sachdienlich, daß Artikel 56*bis* § 1 die Bewilligung der erhöhten Waisenzulage auf den Fall beschränkt hat, in dem zum Zeitpunkt des Todes ein Elternteil Berechtigter war.

B.8. Im vorliegenden Fall wird der Hof gebeten, die Familiensituation eines mit seinen Eltern lebenden Kindes mit der Situation eines Kindes zu vergleichen, das mit seiner Mutter und einer andersgeschlechtlichen Person, mit der sie einen Haushalt bildet, zusammenlebt - ein Vergleich, der sich von dem durch den Hof in seinem Urteil Nr. 99/2001 untersuchten Vergleich unterscheidet.

Indem die beanstandete Bestimmung dem Kind nach dem Tode seiner Mutter in diesem zweiten Fall den Anspruch auf erhöhte Familienzulagen für Waisen versagt, führt sie zu unverhältnismäßigen Folgen für dieses Kind, dem der Anspruch auf erhöhte Zulagen für Waisen vorenthalten wird wegen der Art und Weise, in der seine Eltern zusammenleben, während der Todesfall in beiden Situationen für das Kind die gleichen Folgen nach sich zieht.

B.9. Die präjudizielle Frage muß, vorbehaltlich des in B.1 Dargelegten, bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 56*bis* § 1 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er das Kind, dessen verstorbener Elternteil Familienzulagenempfänger war und das zu Familienzulagen berechnete, wobei der Anspruchsberechtigte die andersgeschlechtliche Person war, mit der der Verstorbene einen Haushalt bildete, nach dem Todesfall weiterhin zu Familienzulagen zum einfachen Satz berechnete.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior